

DGUV Vorschrift 1

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

- (1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, entsprechend § 8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.
- (2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 7 Befähigung für Tätigkeiten

- (1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.
- (2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

§26 Grundsätze der Prävention

Ersthelfer müssen in bestimmter Anzahl zur Verfügung stehen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen: 1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer, ...

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil 1, Nr. 4, §13

Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber

- (1) Beabsichtigt der Arbeitgeber in seinem Betrieb Arbeiten durch eine betriebsfremde Person (Auftragnehmer) durchführen zu lassen, so darf er dafür nur solche Auftragnehmer heranziehen, die über die für die geplanten Arbeiten erforderliche Fachkunde verfügen. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Auftragnehmer, die ihrerseits Arbeitgeber sind, über die von seinen Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen und über spezifische Verhaltensregeln zu informieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber und andere Arbeitgeber über Gefährdungen durch seine Arbeiten für Beschäftigte des Auftraggebers und anderer Arbeitgeber zu informieren.
- (2) Kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind. Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.
- (3) Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist für die Abstimmung der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber eine Koordinator / eine Koordinatorin schriftlich zu bestellen. Sofern aufgrund anderer Arbeitsschutzvorschriften bereits ein Koordinator / eine Koordinatorin bestellt ist, kann dieser / diese auch

Teamkoordinator BVFK-Standard Gesetzl. Grundlagen



die Koordinationsaufgaben nach dieser Verordnung übernehmen. Dem Koordinator / der Koordinatorin sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators / einer Koordinatorin entbindet die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortung nach dieser Verordnung.

VBG Fachwissen „Produktion von Fernseh-, Hörfunk und Internetbeiträgen

3.1 Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die für eine sichere Produktion von Fernseh-, Hörfunk- und Internetbeiträgen notwendig sind. Zu den Maßnahmen zählt neben der Bereitstellung von geeigneten Arbeitsmitteln die Organisation der sicheren Arbeitsabläufe. Hierzu hat der Unternehmer oder die Unternehmerin im Rahmen seiner oder ihrer Auswahlverantwortung sicherzustellen, dass nur hierfür befähigte Personen eingesetzt werden. Die Teamzusammenstellung erfolgt in der Regel durch eine disponierende Stelle des Unternehmens. Bei der Teamzusammenstellung sind insbesondere die individuelle Erfahrung sowie psychische und physische Belastbarkeit zu berücksichtigen. Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat eindeutig und rechtzeitig zu bestimmen, welche Person aus dem Produktionsteam in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verantwortlich und weisungsbefugt gegenüber den anderen Teammitgliedern ist. Dies sollte nach intern festgelegten Regeln des Unternehmens erfolgen. Diese Teamkoordinatorin oder dieser Teamkoordinator ist den an der Produktion beteiligten Personen rechtzeitig bekannt zu machen. Bei der Auswahl dieser Person ist vorrangig deren fachliche Kompetenz und persönliche Befähigung für die Übernahme der Koordinationsaufgabe maßgeblich. Die Teamkoordinatorin oder der Teamkoordinator soll aus arbeitsrechtlichen Gründen möglichst zum festangestellten Personal des Unternehmens gehören. Die zugehörigen Aufgaben sind schriftlich zu übertragen. Falls es das disponierte Team nicht anders erlaubt, kann das Weisungsrecht für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auch auf nicht Festangestellte oder externe Dienstleister übertragen werden. Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz und die damit verbundene Weisungsbefugnis sind auch in diesem Fall schriftlich zu vereinbaren. Siehe auch Abschnitt 2.12 „Pflichtenübertragung“ der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“. Die Teammitglieder sind darauf angewiesen, möglichst präzise Informationen über die Situation am Drehort zu erhalten und auch, welche Bilder und O-Töne seitens der Redaktion gewünscht sind. Es ist die Aufgabe der Redaktion, das Drehteam frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen, damit es sich angemessen technisch, persönlich und organisatorisch darauf vorbereiten kann. Insbesondere die Entsendung ins Ausland, speziell in Krisengebiete, bedarf einer gründlichen Vorbereitung. Es ist zu prüfen, ob spezielle Sicherungsmaßnahmen oder besondere medizinische Vorsorge erforderlich sind. Daneben spielen auch Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten eine Rolle. Es ist erforderlich, die Grenzen des Teameinsatzes festzulegen, eine Exit-Strategie auszuarbeiten und die medizinische sowie psychologische Notfallversorgung zu planen. Die sorgfältige Planung des Teameinsatzes soll es auch ermöglichen, die verbleibenden Risiken (Restrisiko) einzuschätzen. Dann ist abzuwägen, ob es das journalistische Anliegen rechtfertigt, dieses Risiko einzugehen.